

Wie bekomme ich eine Arbeitserlaubnis?



Die Voraussetzungen und das Verfahren

*Informationen für Flüchtlinge
mit Aufenthaltsgestattung und Duldung*

Wenn Sie als Asylsuchende/r nach Deutschland gekommen sind, brauchen Sie eine Arbeitserlaubnis, um arbeiten zu dürfen. Mit dieser Broschüre erhalten Sie einen kurzen Überblick über die Voraussetzungen und über das Verfahren einer Antragstellung für eine Arbeitserlaubnis. Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an ein Bleiberechtsnetzwerk in Baden-Württemberg

(-> www.bleibinbw.de) oder eine andere unabhängige Beratungsstelle für Flüchtlinge. Adressen finden Sie auf der Internetseite des Flüchtlingsrats Baden-Württemberg: www.fluechtlingsrat-bw.de

Dieses Informationsblatt wurde im Januar 2014 aktualisiert. Es basiert auf einer Vorlage des Netzwerks „Land in Sicht“ aus Schleswig-Holstein. In der Zwischenzeit können sich Änderungen ergeben haben. Diese Informationen geben außerdem nur einen Überblick und können eine individuelle Beratung nicht ersetzen. Wenden Sie sich deshalb im Einzelfall immer auch an Beratungsstellen oder Anwälte/-innen.

Der Inhalt des Faltblatts gibt die Rechtsauffassung der Verfasser/-innen wieder.



1. Wann dürfen Sie nicht arbeiten?

Wenn Sie als Asylsuchende/r nach Deutschland kommen, dürfen Sie in den ersten 9 Monaten* nicht arbeiten. Sie unterliegen einem Arbeitsverbot (§ 61 Asylverfahrensgesetz). Während dieser Zeit steht in Ihrem Ausweispapier der Satz:

„Erwerbstätigkeit nicht gestattet.“

Allerdings haben Sie bereits in dieser Zeit die Möglichkeit, eine „Arbeitsgelegenheit“ bei einer staatlichen Stelle oder einer gemeinnützigen Einrichtung mit einem Stundenlohn von 1,05 Euro anzunehmen (§ 5 Asylbewerberleistungsgesetz).

* Hinweis: Bitte beachten Sie die Informationen auf S. 11

INFO:

Wann wird ein „ausländerrechtliches Arbeitsverbot“ ausgesprochen? (§ 33 BeschVO)

Wenn Sie eine Duldung haben, kann Ihnen die Ausländerbehörde eine Beschäftigungserlaubnis dauerhaft verwehren,

- wenn Ihnen unterstellt wird, dass Sie nach Deutschland allein zum Zweck des Bezugs von Sozialleistungen eingereist sind oder
- wenn Sie „vollziehbar ausreisepflichtig“ sind und Ihnen unterstellt wird, dass Sie nicht ausreichend mitwirken, damit Ihre Abschiebung durchgeführt werden kann.

Ein Arbeitsverbot steht immer ausdrücklich in Ihrem Ausweispapier („Erwerbstätigkeit nicht gestattet“).

TIPP: Wenden Sie sich an eine Beratungsstelle oder eine/-n Rechtsanwält/-in, um überprüfen zu lassen, ob das Arbeitsverbot rechtmäßig ist.

2. Wann haben Sie welchen Zugang zum Arbeitsmarkt?

Nach Ablauf der Zeit des Arbeitsverbots gibt es grundsätzlich zwei verschiedene Arten des Zugangs zum Arbeitsmarkt (wenn sie nicht bereits eine Duldung mit Arbeitsverbot haben):

- **Die eingeschränkte Arbeitserlaubnis** (§ 32 Beschäftigungsverordnung). Das bedeutet, dass Sie vor Beginn einer Arbeit eine Arbeitserlaubnis bei der für Sie zuständigen Ausländerbehörde beantragen müssen. Dies gilt, wenn Ihr Asylverfahren noch läuft und Sie also eine Aufenthaltsgestattung nach § 55 Asylverfahrensgesetz haben. Wenn Sie eine Duldung haben (§ 60a Aufenthaltsgesetz) haben Sie diesen eingeschränkten Zugang erst nach 12 Monaten Aufenthalt in Deutschland.

Es wird eine Vorrangprüfung und eine Prüfung der Arbeitsbedingungen durchgeführt (§ 39, Abs. 2 Aufenthaltsgesetz, siehe 4.).

- **Die uneingeschränkte Arbeitserlaubnis** (§ 31 Beschäftigungsverordnung). Das bedeutet, dass Sie jede Arbeit annehmen können und keine Arbeitserlaubnis beantragen müssen. Dies gilt, wenn Ihr Asylverfahren positiv abgeschlossen ist und Sie eine Aufenthaltserlaubnis erhalten haben. Dies gilt auch, wenn Sie eine Aufenthaltsgestattung oder eine Duldung (und kein Arbeitsverbot) haben und sich bereits seit 48 Monaten rechtmäßig in Deutschland aufhalten.

3. Was müssen Sie tun, wenn Sie einen eingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt haben?

Wenn Sie einen eingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt haben, steht in Ihrer Aufenthaltsgestattung oder Duldung der Satz: **„Erwerbstätigkeit nur mit Genehmigung der Ausländerbehörde gestattet.“**

In diesem Fall müssen Sie eine Arbeitserlaubnis bei der zuständigen Ausländerbehörde beantragen, sobald Sie eine Arbeitsstelle gefunden haben. Bei der Ausländerbehörde bekommen Sie ein Formular, das der Arbeitgeber ausfüllen muss. Darin muss der Arbeitgeber genaue Angaben zu seinem Betrieb, den zu leistenden Arbeitsstunden und den genauen Arbeitszeiten machen.

Sie brauchen eine Arbeitserlaubnis

- für jede Arbeitsstelle
- für eine betriebliche Berufsausbildung
- für ein Praktikum

Wenn die Arbeitserlaubnis „zustimmungspflichtig“ durch die Bundesagentur für Arbeit ist, leitet die Ausländerbehörde den Antrag Ihres Arbeitgebers an die Zentrale Vergabestelle der Bundesagentur für Arbeit weiter. Dort wird eine Vorrangprüfung und eine Prüfung der Arbeitsbedingungen durchgeführt.

TIPP: Für eine schulische Ausbildung brauchen Sie grundsätzlich keine Arbeitserlaubnis.

4. Was prüft die Bundesagentur für Arbeit?

Die Bundesagentur für Arbeit prüft, ob Ablehnungsgründe vorliegen.

I. Der Regelfall: Vorrangprüfung und Prüfung der Arbeitsbedingungen

Die Vorrangprüfung bedeutet: Es wird geprüft, ob ein/e **bevorrechtigte/r** Arbeitnehmer/in für den konkreten Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Das sind Deutsche, Staatsangehörige aus EU-Ländern und Ausländer/innen, die schon eine Arbeitserlaubnis haben. Hinweis: Es gibt einzelne, von der Bundesagentur für Arbeit festgelegte Berufsgruppen, in denen eine Beschäftigung generell und ohne Vorrangprüfung möglich ist.

Die Prüfung der Arbeitsbedingungen bedeutet: Sie dürfen nicht zu schlechteren Arbeitsbedingungen beschäftigt werden als ein vergleichbarer deutscher Arbeitnehmer. Dabei wird untersucht, ob der angebotene Lohn dem Tariflohn entspricht und ob die gesetzlichen Regelungen wie z.B. die Gesetze zum Arbeitnehmerschutz eingehalten werden.

II. Ausnahmen:

Es gibt keine Vorrangprüfung, nur eine Prüfung der Arbeitsbedingungen:

- Bei der Fortsetzung eines Arbeitsverhältnisses nach einem Jahr bei demselben Arbeitgeber.
- Bei einer Härtefallregelung werden die Gesamtumstände des Einzelfalls geprüft. Bei traumatisierten Personen muss die angestrebte Beschäftigung Bestandteil der Therapie sein.

5. Wie läuft die Entscheidung über die Arbeitserlaubnis ab?

Wenn eine Zustimmung erforderlich ist, gibt die Ausländerbehörde die Zustimmungsanfrage an die Bundesagentur für Arbeit weiter. Wenn diese innerhalb von zwei Wochen nicht mitgeteilt hat, dass Informationen fehlen oder dass die Angaben des Arbeitgebers nicht ausreichend sind, gilt die Zustimmung als erteilt (vgl. § 36 BeschVO). Die Ausländerbehörde erteilt Ihnen dann eine Arbeitserlaubnis oder erlässt einen schriftlichen ablehnenden Bescheid. Die Zustimmung wird immer versagt, wenn es sich um ein Leiharbeitsverhältnis handelt. Die Arbeitserlaubnis kann auf die Tätigkeit, den Arbeitgeber, die Region und einen bestimmten zeitlichen Umfang der Tätigkeit begrenzt werden (§ 34, Abs. 1 BeschVO).

TIPP: *Bitten Sie die Ausländerbehörde, Ihren Antrag so schnell wie möglich an die Bundesagentur für Arbeit weiterzuleiten.*

6. Ausnahmen: In welchen Fällen ist keine Zustimmung durch die Bundesagentur für Arbeit erforderlich?

Die Ausländerbehörde kann ohne die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit entscheiden,

a) wenn Sie eine Arbeitserlaubnis für eine der folgenden Tätigkeiten beantragen:

- Praktikum im Rahmen der Schulausbildung, des Studiums oder im Rahmen eines EU-geförderten Projektes

- Arbeit im Rahmen eines Freiwilligendienstes
- Tätigkeit als Hochqualifizierte/-r
- Tätigkeit als Familienangehörige/-r des Arbeitgebers, wenn Sie mit diesem zusammenleben
- Tätigkeit, die in erster Linie Ihrer eigenen Heilung, Wiedereingewöhnung oder Erziehung dient

b) wenn Sie als Minderjährige/-r eingereist sind und

- in Deutschland einen Schulabschluss an einer allgemeinbildenden Schule erworben haben oder
- an einer einjährigen schulischen Berufsvorbereitung, einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme oder regelmäßig an einer Berufsausbildungsvorbereitung nach dem Berufsbildungsgesetz teilgenommen haben.

7. Was können Sie tun, wenn die Ausländerbehörde Ihren Antrag ablehnt?

Die Ausländerbehörde muss Ihnen einen schriftlichen Bescheid zuschicken. Gegen diesen Bescheid können Sie Widerspruch einlegen. Dabei müssen Sie auf die Fristen achten, die Sie in der Rechtsmittelbelehrung am Ende des Bescheides finden. Bleibt der Widerspruch erfolglos, können Sie beim zuständigen Verwaltungsgericht Klage erheben.

Wenn Sie davon ausgehen, dass der Arbeitgeber den angebotenen Arbeitsplatz in kurzer Zeit an eine-/n andere/-n Bewerber/-in geben wird, sollten Sie mit der Klage auch einen Eilantrag stellen. Über diesen Eilantrag muss das Gericht zeitnah und ohne eine mündliche Verhandlung entscheiden.

8. Auf einen Blick: Zugang zum Arbeitsmarkt

Sie haben eine **Aufenthaltsgestattung** (§ 55 AsylVfG):

- 0 - 9 Monate: **Arbeitsverbot**
- 9 - 48 Monate: **Eingeschränkter Arbeitsmarktzugang**. Betriebliche Ausbildung, Praktikum, Freiwilligendienst, Tätigkeit als Hochqualifizierte/-r oder im Familienbetrieb sind ohne Zustimmung der Agentur für Arbeit möglich.
- Nach 48 Monaten: **Uneingeschränkter Arbeitsmarktzugang**. Selbstständige Beschäftigung ist nicht erlaubt.

b) Sie haben eine **Duldung** (§ 60 a AufenthG):

- 0 - 12 Monate: **Arbeitsverbot**
- 12 - 48 Monate: **Eingeschränkter Arbeitsmarktzugang**. Betriebliche Ausbildung, Praktikum, Freiwilligendienst, Tätigkeit als Hochqualifizierte/-r oder im Familienbetrieb sind ohne Zustimmung der Agentur für Arbeit möglich (sofern Sie kein Arbeitsverbot nach § 33 BeschVO haben).
- Nach 48 Monaten: **Uneingeschränkter Arbeitsmarktzugang**. Selbstständige Beschäftigung ist nicht erlaubt.

c) Sie haben eine **Aufenthaltserlaubnis** nach § 22, § 23, § 23 a, § 25 Abs. 1-5, § 25a AufenthG:

Sobald Sie die Aufenthaltserlaubnis erhalten, haben Sie eine **uneingeschränkte** Arbeitserlaubnis. Wenn Sie eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25, Abs. 3, 4 oder 5 oder nach § 25 a haben, müssen Sie die Zustimmung der Ausländerbehörde einholen, wenn Sie als Selbstständige/r tätig werden wollen.

9. Perspektiven

Im Koalitionsvertrag vom 27. November 2013 stellte die CDU-SPD-Bundesregierung folgende gesetzliche Änderungen in Aussicht:

- das Arbeitsverbot nach Einreise soll bei Asylsuchenden auf 3 Monate reduziert werden.
- Mit dem § 25b AufenthG soll eine neue stichtagsfreie Bleiberechtsregelung (§ 25b AufenthG) eingeführt werden, die vielen Menschen mit langjähriger Duldung die Chance auf eine Aufenthaltserlaubnis eröffnet. Grundlage ist der Bundesratsbeschluss vom 28. August 2012 (BR-Drucksache 505/12). Damit Geduldete, die die Erteilungsvoraussetzungen eventuell erfüllen, bis zur Verabschiedung des Gesetzes nicht von Abschiebung bedroht sind, haben einige Bundesländer Vorgriffsregelungen erlassen, darunter auch Baden-Württemberg mit einem Erlass des Innenministeriums vom 11.2.2014.
- Mit der Einführung des § 25 b AufenthG soll auch eine Änderung des bereits bestehenden § 25a AufenthG kommen. Demnach sollen „gut integrierte Jugendliche“ (15-21 Jahre) mit Duldung ab dann bereits nach 4 Jahren (bisher 6) eine Aufenthaltserlaubnis erhalten können.

Abkürzungen

AufenthG	Aufenthaltsgesetz
AsylbLG	Asylbewerberleistungsgesetz
AsylVfG	Asylverfahrensgesetz
BeschVO	Beschäftigungsverordnung

Die Gesetze im Wortlaut finden Sie bei den zuständigen Ministerien oder im Internet: www.gesetze-im-internet.de